

zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zuständigen Behörden (Regierungsrath und Obergericht, eventuell Großer Rath) in concreto über die Kompetenzfrage gar nicht entschieden haben. Da somit die Rekurrentin selbst es versäumt hat, auf die Entscheidung der zuständigen Behörden zu provoziren, so kann sie mit ihrer Beschwerde vom Bundesgerichte nicht gehört werden. Sollte die Dorfburgerholzgemeinde Bümpliz der Ansicht sein, daß die Entscheidung des Regierungsrathes an einer unheilbaren Nichtigkeit leide, weil die Verwaltungsbehörde auch durch Vereinbarung der Parteien zu Beurtheilung von Civilstreitigkeiten nicht zuständig werden könne und es sich hier um einen Civilstreit handle, so steht, da ja eben eine für die Civilgerichte formell verbindliche Entscheidung der Kompetenzfrage nicht erfolgt ist, nichts entgegen, daß sie ihre vermeintlichen Rechte durch gerichtliche Klage gegen die Rekursbeklagten auf dem Civilwege geltend mache. Ein Grund zum staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht dagegen liegt nicht vor.

3. Uebrigens mag bemerkt werden, daß auch materiell die Beschwerde der Dorfburgergemeinde Bümpliz nicht als begründet erachtet werden könnte. Unzweifelhaft nämlich sind Streitigkeiten über Gemeindennutzungen nach dem bernischen Gesetze über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 als Verwaltungsstreitigkeiten von den Administrativbehörden zu beurtheilen. Diese Gesetzesbestimmung steht mit der verfassungsmäßigen Norm, daß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen ausschließlich durch die verfassungsmäßig eingesetzten Gerichte ausgeübt werde, nicht im Widerspruche; denn es kann nicht gesagt werden, daß derartige Streitigkeiten, welche Berechtigungen betreffen, die den Gemeindegenossen in dieser ihrer Eigenschaft, als Angehörigen einer öffentlich-rechtlichen Korporation, zustehen, sich ihrer Natur nach als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ qualifiziren. Nun bestreitet die Dorfburgergemeinde Bümpliz allerdings, daß sie eine „Gemeinde“, d. h. eine Korporation des öffentlichen Rechtes sei. Allein diese Bestreitung erscheint nicht als begründet. Es mag richtig sein, daß die Dorfburgergemeinde Bümpliz sich in Folge der Nutzungsverhältnisse an der gemeinen Mark herausgebildet hat; allein dieser Ursprung benimmt ihr den Charakter einer

unter dem Gemeindegesetze stehenden Korporation des öffentlichen Rechtes, als welche sie, ohne Widerspruch von ihrer Seite, bisher von den Behörden behandelt worden ist, durchaus nicht. Was sodann speziell das zweite Dispositiv des angefochtenen Entscheides anbelangt, so kann auch dieses nicht als verfassungswidrig erachtet werden; denn für dessen Bedeutung und Tragweite muß die, für diese verbindliche, Erklärung der Rekursbeklagten, zu deren Gunsten das Urtheil ergangen ist, als maßgebend erachtet werden. Kommt aber demnach dem fraglichen Dispositiv nur die Bedeutung zu, daß die den Rekursbeklagten reglementswidrig vorenthaltenen Nutzungen denselben nachzuliefern seien, so geht dasselbe über die Kompetenz der Administrativbehörde offenbar nicht hinaus.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 11. September 1885
in Sachen Riunione Adriatica di sicurtà.

A. Die Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft Riunione Adriatica di sicurtà in Triest hat vom Regierungsrathe des Kantons Schwyz (am 22. November 1877 und bezw. am 20. November 1880) die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Kanton erhalten, nachdem sie vorher (am 25. Oktober 1877) die Erklärung abgegeben hatte, daß sie sich dem schwyzerischen Gerichtsstande wie überhaupt allen gesetzlichen Bestimmungen über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden unterziehe. § 17 der schwyzerischen Verordnung über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden vom 23. November 1869 bestimmt nun, daß bei der Brandentschädigung die Versicherungssumme, wie sie gestützt auf die amtliche Schätzung festgestellt worden sei, als maßgebend anerkannt werden müsse, soweit nicht in Folge der Abschätzung der Trümmer eine Reduktion eintrete. Für diese Abschätzung haben sowohl der

Versicherte als der Versicherer einen Sachkundigen beizuziehen, welche ihren Befund schriftlich abzugeben haben u. s. w.

B. Am 25. April 1885 brannte das bei der Riunione Adriatica di sicurtà laut Police Nr. 4131 um die Summe von 18,280 Fr. versicherte Gebäude und Mobilien des Arnold Fuchs in Bäch-Freienbach nieder. Zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft entstanden nun Differenzen in Bezug auf die Art und Weise der Schätzung des Schadens, da der Versicherte behauptete, es sei dabei nach Anleitung des § 17 der Versicherungsverordnung zu verfahren, die Versicherungsgesellschaft dagegen die Bestimmungen der Police, insbesondere die §§ 8, 9 und 10 derselben (wonach u. A. der bauliche Werth des Gebäudes zur Zeit des Schadensfalles und nicht die Versicherungssumme der Schätzung zu Grunde zu legen ist) als maßgebend erklärte. A. Fuchs erwirkte daher am 9. Mai 1885 beim Bezirksamte Höfe eine Amtsverfügung, dahin gehend: Es sei die Feuerversicherungsgesellschaft Riunione Adriatica di sicurtà, bezw. deren Vertreter, unter Androhung einer Buße von 100 Fr. hienit amtlich angehalten, die fragliche Abschätzung resp. Brandschadenermittlung auf Grund der schwyzerischen Versicherungsverordnung, speziell nach § 17 dieser Verordnung vorzunehmen und sind ab Seite des Brandbeschädigten als Experten bezeichnet worden: für das Gebäude Herr Architekt Scholl von Wädensweil und für das Mobilien Herr Notar F. Bachmann in Wollerau.

C. Gegen diese Verfügung ergriff die Riunione Adriatica di sicurtà mit Rekurschrift vom 1./3. Juni 1885 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie führt im Wesentlichen aus:

1. Die Frage, ob der Schaden auf Grund der Policebestimmungen oder aber auf Grund der schwyzerischen Brandversicherungsverordnung ermittelt werden müsse, sei eine Frage des Civilrechtes und sei daher nach §§ 93 und 94 der Kantonalverfassung vom Richter zu entscheiden. Da das Bezirksamt nicht eine richterliche, sondern eine Administrativbehörde sei, so liege ein Uebergriff der vollziehenden Gewalt in das Gebiet der richterlichen vor.

2. Die angefochtene Verfügung sei, obschon sie die Art der

Schadensermittlung gleich einem Urtheil definitiv festsetze, einseitig, ohne Anhörung der Rekurrentin, erlassen worden; es sei also der Rekurrentin das rechtliche Gehör verweigert worden.

3. Der in der angefochtenen Verfügung zur Anwendung gebrachte § 17 der Brandversicherungsverordnung vom 23. November 1869 besitze keine Gesetzeskraft, weil er nicht, nach Vorschrift der §§ 47 und 48 der zur Zeit seines Erlasses geltenden Kantonsverfassung von 1848 den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorgelegt worden sei. Nach der Kantonsverfassung von 1848 sei der Kantonsrath zwar befugt gewesen, Vorschriften polizeilicher sowie civil- und strafprozessualer Natur von sich aus zu erlassen. Der in Frage stehende § 17 der Versicherungsverordnung aber enthalte keine derartige Bestimmung, sondern einen Rechtsatz des materiellen Civilrechtes, welcher den Kreisgemeinden zur Annahme oder Verwerfung hätte vorgelegt werden sollen.

4. Es sei richtig, daß die Rekurrentin den schwyzerischen Gerichtsstand und die gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden anlässlich der Konzessionsertheilung habe anerkennen müssen. Die Rekurrentin anerkenne auch wirklich den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Kantons Schwyz, d. h. im vorliegenden Falle das Bezirksgericht Höfe; dagegen verwahre sie sich schon jetzt dagegen, daß die Streitsache, wie die kantonale Versicherungsverordnung vorsehe, an ein Schiedsgericht gewiesen werde. Dadurch würde die Rekurrentin, da ein Schiedsvertrag nicht vorliege, ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen.

5. Die Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerversicherung beziehe sich nur auf solche Vorschriften, welche Gesetzeskraft wirklich besitzen, nicht dagegen auf den in Frage stehenden § 17 der Versicherungsverordnung, welchem, weil verfassungswidrig, Gesetzeskraft überhaupt nicht zukomme. Daß die Gesellschaft auch diesen § 17 habe anerkennen wollen, sei nicht anzunehmen, da in diesem Falle die Policebestimmungen über Schadensermittlung gar nicht zur Anwendung kommen könnten.

Demnach werde auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung angetragen.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte A. Fuchs geltend:

Ad 1. Nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Schwyz habe der Bezirksammann als Stellvertreter des Regierungsrathes für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in seinem Bezirke zu sorgen. Insbesondere liege ihm die Handhabung der Polizei ob; da nun das Versicherungswesen im Kanton Schwyz unter polizeiliche Aufsicht gestellt sei, so sei das Bezirksamt Höfe zum Erlasse seiner angefochtenen Verfügung unzweifelhaft kompetent gewesen.

Ad 2. Der Amtsbefehl sei kein Urtheil; er werde auf einseitigen Antrag des Impetranten erlassen und es gelte für das Befehlsverfahren der Grundsatz des rechtlichen Gehöres nicht.

Ad 3. Die Rekurrentin sei die erste Versicherungsgesellschaft, welche die verfassungsmäßige Gültigkeit des § 17 der schwyzerischen Versicherungsverordnung bestreite. Nach § 47 der Kantonsverfassung von 1848 sei der Kantonsrath zum Erlasse von „organischen Gesetzen“ ausschließlich befugt. Die Brandversicherungsverordnung qualifizire sich nun, da sie das Verfahren bei der Versicherung und das Verhältniß zwischen Versicherer und Versichertem regle, was nothwendig einer Organisation von Behörden und Beamten rufe, als organisches Gesetz. Demnach seien denn auch bisher alle Gesetze und Verordnungen über das Versicherungswesen im Kanton Schwyz — die erste Verordnung dieser Art datire vom 2. Dezember 1846 — vom Kantonsrathe ausgegangen. Uebrigens schaffe der Amtsbefehl kein materielles Recht, sondern weise die Rekurrentin bloß an, die Abschätzung der Trümmer nach § 17 der Versicherungsverordnung vornehmen zu lassen, d. h. zu einer Expertise mitzuwirken. Er enthalte eine bloß prozessuale Maßregel, welche vorzuschreiben der Kantonsrath zweifellos befugt gewesen sei. Die Würdigung des Beweismittels, überhaupt die materielle Beurtheilung von Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versichertem über die Höhe der Schadenersatzforderung stehe dem Richter, speziell dem durch § 22 der Versicherungsverordnung vorgesehenen Schiedsgerichte zu.

Ad 4 und 5. Die Rekurrentin gestehe selbst zu, daß sie sich dem schwyzerischen Gerichtsstande und den im Kanton Schwyz

bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungswesen unterworfen habe. Diese Unterwerfung sei eine ganz unbedingte, vorbehalt- und unterschiedslose, wie denn auch ohne eine solche vorbehaltlose Erklärung die Rekurrentin eine Konzession nicht erhalten haben würde. Darin liege ein Verzicht auf jedes Klagerrecht wegen Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen; übrigens stände der Rekurrentin, weil sie nicht zum Volke des Kantons Schwyz gehöre, auch ohne diesen Verzicht ein Beschwerderecht nicht zu. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

E. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, macht in seiner Rekursbeantwortung im Wesentlichen die nämlichen Momente, wie der Rekursbeklagte, geltend, indem er namentlich darauf hinweist, daß schon die erste gesetzliche Regulirung des Brandversicherungswesens durch Verordnung vom 22./26. Dezember 1846, unter der Herrschaft der Kantonsverfassung vom 13. Oktober 1833, vom Großen Rathe ausgegangen sei und daß denn auch die spätere Brandversicherungsverordnung von 1860 (welche den angefochtenen § 17 bereits enthalten habe) unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 vom Großen Rathe erlassen worden sei, gleich wie die gegenwärtig geltende Verordnung von 1869. Diese Verordnung sei ihrem ganzen Inhalte nach ein organisches Gesetz von wesentlich polizeilichem Charakter; zu deren Erlaß sei somit der Kantonsrath nach den Bestimmungen sowohl des § 34 der gegenwärtigen Kantonsverfassung von 1876 als des § 47 der Verfassung von 1848 befugt gewesen. Speziell der angefochtene § 17 enthalte eine organisatorische und prozessuale Vorschrift. Wenn sodann die Versicherungsverordnung für Rechtsstreitigkeiten ein Schiedsgericht vorschreibe, so bewege sie sich damit durchaus innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, da die Bestimmung der Art des Gerichtes durchaus eine prozessrechtliche, nicht eine materiell-rechtliche Frage sei und dem Kantonsrathe ja der Erlaß der Prozessordnungen ausdrücklich zugewiesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Ver-

fügung des Bezirksamtes Höfe vom 9. Mai 1885, deren Aufhebung sie verlangt. Diese Verfügung spricht aber bloß aus, daß die Rekurrentin zu der in § 17 der kantonalen Versicherungsverordnung vorgeschriebenen Abschätzung Hand zu bieten habe. Es ist also zur Zeit nicht zu untersuchen, ob die Rekurrentin verpflichtet sei, für die Beurtheilung der streitigen Schadensersatzansprüche des Rekursbeklagten gemäß den Bestimmungen der Versicherungsverordnung vor einem Schiedsgerichte Recht zu nehmen, oder ob dieselbe die Beurtheilung der Sache durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Schwyz beanspruchen könne. Denn über diese Frage ist durch die kompetenten kantonalen Behörden zur Zeit noch gar nicht entschieden, eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege also auch noch nicht möglich.

2. Die angefochtene bezirksamtliche Verfügung vom 9. Mai 1885 nun qualifizirt sich, wie auch vom Rekursbeklagten ausdrücklich anerkannt worden ist, nicht als ein Urtheil, wodurch rechtskräftig festgestellt würde, daß das Resultat der durch diese Verfügung gestützt auf Art. 17 der Versicherungsverordnung angeordneten Abschätzung für die Normirung der dem Rekursbeklagten zu bezahlenden Entschädigung maßgebend sein müsse; sie erscheint vielmehr als eine bloße, auf einseitigen Antrag hin erlassene vorsorgliche Maßnahme, welche keineswegs ausschließt, daß das in der Sache kompetente Gericht darüber frei entscheide, ob die Schadensfeststellung nach den Grundsätzen des § 17 der Versicherungsverordnung oder aber, sei es weil diese bloß dispositives Recht enthalte, sei es weil ihr Gesetzeskraft überhaupt nicht zukomme, nach den Bestimmungen der Police zu geschehen habe. Kommt aber der angefochtenen Verfügung bloß diese Bedeutung zu, so kann offenbar in dem Erlasse derselben durch das Bezirksamt ein Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt und überhaupt eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Sollte sich die Rekurrentin durch den zur Zeit noch ausstehenden Entscheid des kompetenten Gerichtes über die erwähnte, zwischen ihr und dem Rekursbeklagten bestrittene, Frage in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt glauben, so bleibt

ihr vorbehalten, alsdann von Neuem den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

47. Urtheil vom 4. Juli 1885 in Sachen Bürgerath Chur.

A. Durch die Stadtverfassung von Chur vom Jahre 1840 wurden die dortigen (fünf) Zünfte als politische und gewerbliche Korporationen aufgehoben, dagegen wurde über das Schicksal des Vermögens derselben eine Bestimmung nicht getroffen. Am 5. Juli 1841 reichten nun 134 Bürger von Chur dem Stadtrathe eine Eingabe ein, in welcher sie auseinandersetzen: Von dem Vermögen der Zünfte könne kein würdigerer Gebrauch gemacht werden, als wenn dasselbe ungeschmälert zu „einem gemeinschaftlichen, der Stadtbürgerschaft und ihrer Nachkommenschaft erspriesslichen und bleibenden Zwecke“ verwendet werde; für dieses Vermögen könne keine schönere und gemeinnütziger Bestimmung gefunden werden, als wenn es der „Bildung und Veredlung unserer Jugend“ gewidmet werde. Sie (die Unterzeichner der Eingabe) tragen daher beim Stadtrathe darauf an, es möchte die Bürgergemeinde angefragt werden: „Ob es ihr befehlen wolle, daß das gesammte Vermögen der bestehenden „Zünfte zu einem festen und dauernden Schulfond zusammengelegt und die Schuleinrichtung in der Weise dadurch verbessert werde, daß unsere Jugend die zu jeder weitem Berufserlernung nothwendigen und zureichenden Schulkenntnisse darin erhalten könne, jedoch unter der weitem Bedingung, daß von dem Augenblicke der beschriebenen Stiftung an den Bürgerskindern die Entrichtung eines Schulgeldes für alle Zeit erlassen sei und daß dieser Schulfond unter eine eigene, noch weiter zu bezeichnende Verwaltung gestellt werde.“ Die Unterzeichner der Eingabe erklärten, „auf diese Bedingungen hin,